

# Rundenwettkampfordnung Kreis- und Grundklasse ab 1. Januar 2009



Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

## I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schütz(en)innen, die im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes sind.

2. Ersatzschütz(en)innen der Bundes-, Regional-, Hessen-, Ober- und Gauliga die an mehr als zwei Ligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an keinen Wettkämpfen in der Kreis- und den Grundklassen in der selben Disziplin teilnehmen.

3. Stammschütz(en)innen der Bundes-, Regional-, Hessen-, Ober- und Gauliga dürfen nicht in der Kreis- und den Grundklassen eingesetzt werden.

4. Schütz(en)innen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in dem selben Wettbewerb nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer/innen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfaß eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 0.7.31.1.1) ist erlaubt.

## II. Wettbewerbe

Luftgewehr  
Sportgewehr  
Luftpistole  
Freie Pistole  
Sportpistole  
Großkaliberkurzwaffe  
Laufende Scheibe 10 m  
Bogen Recurve  
Bogen Compound  
Vorderladerlangwaffe  
Vorderladerkurzwaffe

Die Schützenkreise dürfen in allen Disziplinen, in denen auf Landesebene Wettkämpfe angeboten werden, zusätzlich Rundenwettkämpfe ausschreiben, an denen auch Vereine anderer Schützenkreise teilnehmen können.

## III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Freie Pistole, Lfd. Scheibe 10m und Vorderladergewehr/-kurzwaffe drei Schütz(en)innen. In allen anderen Wettbewerben vier Schütz(en)innen.

## IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in der offiziellen Mitteilung des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

## V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen.

## VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Gruppen Rundenwettkampfleitung  
a) Kreisklassen Kreissportleiter  
b) Grundklassen Kreissportleiter

4. Der/Die Kreissportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

## VII. Auswechseln von Mannschaftsschütz(en)innen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schütz(en)innen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schütz(en)innen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schütz(en)innen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Mannschaftsschütz(en)innen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt, die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.

5. Kein/e Schütz(e)in darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen

teilnehmen. Ausgenommen sind die Auf- und Abstiegswettkämpfe.

6. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

7. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der/die Schütz(e)in für diesen Wettkampf zu streichen.

## VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Meldetermine legen die Schützenkreise fest

3. Das Startgeld wird von den Schützenkreisen festgelegt und ist auf Anforderung an den jeweiligen Schützenkreis zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

## IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwochen ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich.

6. Der Wettkampf muß an einem Tag geschossen werden.

7. Wird ein/e Mannschaftsschütz(e)in vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muß die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

## X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je eine/n Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbereich aus.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbereich und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ihren Wettkampfpasß zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3,00 € vom Schützenkreis erhoben und der Wettkampfpasß muß innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenkreis erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 €.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer/innen ist das Ergebnis verbindlich.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet. Falls sich herausstellt, daß die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

10. Fernwettkämpfe sowie Nachschießen sind unzulässig.

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Einverständnis des Wettkampfgegners möglich.

#### XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Beim ersten mal beträgt diese 25,00 € und beim zweiten mal 50,00 €. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab.

Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet.

Schütz(en)innen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfkategorie wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

a) Die Anzahl der Pluspunkte.

b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.

c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

#### XII. Auf und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet ein Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengaus nach den Bestimmungen der Ligaordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muß der Vorletzte zusätzlich absteigen.

#### XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag per Fax oder Email an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführer(n)innen zu unterzeichnen.

3. Für jede, zu spät eingehende Meldung wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr

erhoben. Die Strafgebühr für verspätet eingehende Meldungen beträgt beim ersten Mal 10,00 € und bei jedem weiteren mal 25,00 € plus 2,00 € Bearbeitungsgebühr.

#### XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muß innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfericht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampferichte sind an das Landeswettkampfericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampferichtsentscheidung (Poststempel).

8. Die Kreisrundenwettkampferichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampferichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25,00 € wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuß für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50,00 € und beim Hessischen Schützenverband 100,00 €.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

	KK-Gewehr Dreistellungskampf	Freie Pistole	Sportpistole	Luftgewehr	Luftpistole	Lfd. Scheibe 10 m	Vorderladergewehr	Vorderladerkurzwaffe
Meldung der Heimwettkämpfe und Besprechung	20. Januar	20. Januar	20. Januar	1. Juni	1. Juni	1. Juni	20. Januar	20. Januar
Beginn der Saison	1. März	1. März	1. März	1. September	1. September	1. August	1. März	1. April
Ende der Saison	31. August	31. August	31. August	28. Februar	28. Februar	31. Dezember	31. August	31. August

Beschlossen am Kreisschütztag des Schützenkreis 61 Fulda

06. Oktober 2001 (geändert am 8.12.2006, 20.07.2007, 19.12.2007 & 27.11.2008)